

Art. 91, Erl. 2 b 16), 3

Ministers des Innern und Mitglied des Ministerrats⁴⁹. Mit dem Ministerratsgesetz 1958 schied er aus dem Ministerrat wieder aus.

16) Durch das Gesetz⁵⁰ über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. 2. 1958 wurde auch die Struktur des Ministerrates betroffen. Im Zuge der Umorganisation der Verwaltung wurden mit Wirkung vom 31. 7. 1958 folgende Ministerien aufgelöst:

das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen,
das Ministerium für Chemische Industrie,
das Ministerium für Kohle und Energie,
das Ministerium für Schwermaschinenbau,
das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau,
das Ministerium für Leichtindustrie,
das Ministerium für Lebensmittelindustrie,
das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung,
das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft⁵¹.

Die Aufgaben der Produktionsministerien und des Staatssekretariats für örtliche Wirtschaft wurden auf die Staatliche Plankommission übertragen (-> Erl. 59 zu Art. 91). Das Ministerium für Aufbau wurde in das Ministerium für Bauwesen umgewandelt. Die Aufgaben des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung wurden auf dem Gebiet der Berufsausbildung dem Ministerium für Volksbildung, die Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialfürsorge dem Ministerium für Gesundheitswesen, die staatliche Kontrolle über den betrieblichen Arbeitsschutz dem FDGB, die übrigen Aufgaben dem neugebildeten Komitee für Arbeit und Löhne (-> Erl. 7 zu Art. 91) übertragen⁵².

3. Zunächst ohne gesetzliche Grundlage wurde im Sommer 1952 ein Präsidium des Ministerrats gebildet. Es sollte die Arbeit des Ministerrats koordinieren und strafen⁵³. Es bestand aus dem Ministerpräsidenten als Vorsitzenden, den stellvertretenden Ministerpräsidenten, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem

49 II 1 Beschluß über die Ordnung der Leitung der örtlichen Räte durch den Ministerrat vom 31. 7. 1958 (GBI. I S. 617)

50 GBI. IS. 117

51 Beschluß über die Auflösung von zentralen Organen der staatlichen Verwaltung vom 31. 7. 1958 (GBI. I S. 619)

52 Verordnung über die Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet Arbeit und Löhne vom 13. 2. 1958 (GBI. I S. 173)

53 Schenk, a. a. O. S. 59